

1. Juli 2015

**Regierungsratsbeschluss  
über die Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern, Jura und  
Neuenburg über die Beiträge an die Unterrichtskosten  
(BEJUNE-Vereinbarung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 66 des Mittelschulgesetzes (MiSG)<sup>1</sup> vom 27. März 2007  
und auf Artikel 54 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung,  
die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)<sup>2</sup>,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

1. Der Regierungsrat genehmigt die im Anhang wiedergegebene Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg über die Beiträge an die Unterrichtskosten (BEJUNE-Vereinbarung).
2. Die Erziehungsdirektion bewilligt die entsprechenden Ausgaben.
3. Der Anhang zur BEJUNE-Vereinbarung wird nur in Form eines Verweises veröffentlicht. Er kann bei folgender Stelle bezogen werden:  
Erziehungsdirektion des Kantons Bern  
Generalsekretariat  
Sulgeneckstrasse 70  
3005 Bern
4. Der Regierungsratsbeschluss vom 6. Mai 2009 über die Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg über die Beiträge an die Unterrichtskosten (BEJUNE-Vereinbarung) ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 439.15) zu entfernen.
5. Dieser Beschluss tritt am 1. August 2015 in Kraft. Er ist in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993<sup>3</sup> amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 1. Juli 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

---

<sup>1</sup> BSG 433.12

<sup>2</sup> BSG 435.11

<sup>3</sup> BSG 103.1

## Anhang

### Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg über die Beiträge an die Unterrichtskosten (BEJUNE-Vereinbarung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
die Regierung des Kantons Jura,  
der Staatsrat des Kantons Neuenburg,  
vereinbaren Folgendes:*

Geltungsbereich und Zweck

**Art. 1** <sup>1</sup> Diese Vereinbarung regelt den Beitrag der Vereinbarungskantone an die Unterrichtskosten im Bereich der nachobligatorischen Ausbildung, einschliesslich der Übergangsangebote, mit Ausnahme der höheren Berufsbildung, der Universitäten, der Fachhochschulen und der Pädagogischen Hochschulen.

<sup>2</sup> Die Vereinbarung trägt somit dazu bei,

- a im BEJUNE-Raum eine grosse Auswahl an Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten,
- b den Personen in Ausbildung zu erlauben, die Einrichtungen der Vereinbarungskantone zu besuchen ohne dadurch benachteiligt zu werden,
- c den Vereinbarungskantonen zu ermöglichen, ihre Einrichtungen auf optimale Weise zu nutzen,
- d die Personen in Ausbildung gleichmässig zu verteilen,
- e sich auf neue Ausbildungen zu einigen und die interkantonale Zusammenarbeit zu stärken,
- f die Beiträge an Unterrichtskosten sowie deren Berechnung und Erhebung zu vereinheitlichen.

<sup>3</sup> Zwei Vereinbarungskantone können Bestimmungen erlassen, die von denen dieser Vereinbarung abweichen.

Grundsätze

**Art. 2** <sup>1</sup> Um an einer Einrichtung eines Vereinbarungskantons zugelassen zu werden, muss die Person in Ausbildung

- a die im Wohnsitzkanton geltenden Zulassungsbedingungen erfüllen,
- b die im Kanton der angestrebten Ausbildung geltenden Zulassungsbedingungen erfüllen und
- c vor Beginn der Ausbildung über eine durch den Wohnsitzkanton erlassene Bewilligung verfügen.

<sup>2</sup> Die zugelassenen Schülerinnen und Schüler aus den Vereinbarungskantonen geniessen dieselben Rechte wie jene aus dem Schulortskanton, namentlich in Bezug auf Klassenzusammensetzung, Versetzung, Ausschluss sowie Schul-, Kurs- und Studiengebühren. Die Vereinbarungskantone können indessen den Zugang von Personen in Ausbildung aus den anderen Vereinbarungskantonen beschränken.

<sup>3</sup> Die Personen in Ausbildung unterstehen der Schulgesetzgebung des Ausbildungskantons, namentlich was die Versetzung, den Ausschluss und die Ausbildungsgebühren betrifft.

<sup>4</sup> In Bezug auf Stipendien und andere Studienförderungsmassnahmen unterstehen die Personen in Ausbildung der Gesetzgebung ihres Wohnsitzkan-

tons.

Gründe

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone können Beiträge an die Unterrichtskosten leisten, wenn

- a die Person in Ausbildung in einem Vereinbarungskanton ein Ausbildungsangebot nutzen kann, für das es in ihrem Wohnsitzkanton keine Entsprechung gibt,
- b der Schulweg der Person in Ausbildung wesentlich verkürzt wird, wenn sie eine Einrichtung in einem anderen Vereinbarungskanton besucht, wobei namentlich der Entfernung und dem Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Rechnung zu tragen ist,
- c der Besuch einer Einrichtung in einem anderen Vereinbarungskanton aus zwingenden persönlichen und erhärteten Gründen nötig wird.

<sup>2</sup> Sie können ausserdem Beiträge an die Unterrichtskosten entrichten, wenn der Besuch einer Einrichtung in einem der Vereinbarungskantone es der Person in Ausbildung erlaubt, ihre Schulausbildung wesentlich besser mit den Anforderungen einer künstlerischen, musikalischen oder sportlichen Tätigkeit auf hohem Niveau zu vereinbaren. Diese Beiträge sind bis spätestens am Ende des Semesters, in dessen Verlauf der Grund weggefallen ist, zu entrichten.

Zahlungspflichtiger Kanton

**Art. 4** <sup>1</sup> Für den beruflichen Unterricht in der dualen Ausbildung ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, der den Lehrvertrag validiert hat. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Schulortskanton über eine Zuweisung zu einer ausserkantonalen Berufsfachschule. Die Anmeldung erfolgt gemäss Praxis des Schulortskantons.

<sup>2</sup> Bei anderen Ausbildungen, die durch diese Vereinbarung geregelt werden, ist der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns zahlungspflichtig.

<sup>3</sup> Als Wohnsitzkanton gilt:

- a der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer in Ausbildung, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht, vorbehalten bleibt Buchstabe d;
- b der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, vorbehalten bleibt Buchstabe d;
- c der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, vorbehalten bleibt Buchstabe d;
- d der Kanton, in dem mündige Lernende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst;
- e in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde befindet.

Beiträge an die Unterrichtskosten

**Art. 5** <sup>1</sup> Ein Anhang legt die Beiträge an die Unterrichtskosten fest, dies auf der Grundlage der um 35 Prozent reduzierten Tarife, die in der interkantonalen Vereinbarung über den Besuch einer ausserkantonalen Schule (CIIP) und

in der interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV<sup>4</sup>) festgelegt sind.

<sup>2</sup> Die Beiträge an die Unterrichtskosten werden festgelegt

- a nach der Art der Einrichtung und
- b pro Semester, Modul oder Lektion.

<sup>3</sup> Die im Anhang festgelegten Beiträge werden bis spätestens am 31. Mai für das folgende Schuljahr von den betreffenden Departementsvorsteherinnen und Departementsvorstehern überarbeitet und angepasst.

Behandlung von Personen in Ausbildung ohne Bewilligung zum Besuch einer Einrichtung

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone verlangen von den Personen in Ausbildung, die keine Bewilligung zum Besuch einer Einrichtung ausserhalb ihres Wohnsitzkantons erhalten haben, zusätzlich zu den Ausbildungsgebühren einen Betrag, der mindestens den Beiträgen an die Unterrichtskosten gemäss den nationalen oder westschweizerischen Vereinbarungen entspricht.

<sup>2</sup> Die Gesetzgebung der Vereinbarungskantone bleibt vorbehalten.

Vollzugskommission

**Art. 7** <sup>1</sup> Eine aus drei bis sechs Mitgliedern bestehende Kommission überwacht den Vollzug dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder werden zu gleichen Teilen von den zuständigen Ämtern und Stellen der Vereinbarungskantone bezeichnet.

<sup>3</sup> Die Kommission hat namentlich folgende Aufgaben:

- a Sie überprüft jährlich die allfälligen Änderungen des Anhangs.
- b Sie schlägt mögliche Änderungen dieser Vereinbarung und ihres Anhangs vor.
- c Sie erlässt Empfehlungen für den Vollzug dieser Vereinbarung.

Stichdaten

**Art. 8** Die Stichdaten für die Berechnung der Anzahl Personen in Ausbildung sind der 15. November und der 15. Mai.

Geschuldete Beiträge

**Art. 9** Die Beiträge werden für ein ganzes Semester oder ein vollständiges Modul geschuldet.

Gesuch und Anmeldung

**Art. 10** <sup>1</sup> Personen in Ausbildung richten ihre Gesuche um Übernahme der Beiträge an die Unterrichtskosten

- a vor der Anmeldung an einem Gymnasium oder an einer Fachmittelschule an die zuständige Stelle ihres Wohnsitzkantons,
- b bei anderen Ausbildungen an die aufnehmende Einrichtung, die sie vor Beginn der Ausbildung zur Entscheidung an die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons weiterleitet.

<sup>2</sup> Jeder Vereinbarungskanton legt das Vollzugsverfahren unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Vollzugskommission fest.

Rechnung

**Art. 11** Die Rechnungen werden zwei Mal pro Jahr, spätestens am 30. November und am 31. Mai, von den Bildungseinrichtungen oder von den zu-

<sup>4</sup> BSG 439.16

ständigen Stellen der Vereinbarungskantone ausgestellt. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

Kündigung

**Art. 12** Diese Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Juli gekündigt werden.

Eingegangene Verpflichtungen

**Art. 13** Kündigt ein Vereinbarungskanton die Vereinbarung, bleiben die mit der Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Personen, die sich zum Zeitpunkt der Vereinbarungskündigung noch in Ausbildung befinden, unverändert bestehen.

Aufhebung und Übergangsbestimmungen

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Vereinbarung vom 5./6./13. Mai 2009 zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg über die Beiträge an die Unterrichtskosten (BE-JUNE-Vereinbarung) wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Verpflichtungen, die die Vereinbarungskantone gemäss der in Absatz 1 erwähnten Vereinbarung eingegangen sind, bleiben für Personen, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2015 begonnen haben, mit Ausnahme der Tarife unverändert. Ab dem Schuljahr 2015 gelten die im neuen Anhang der Vereinbarung festgelegten Tarife für das Schuljahr 2015/2016.

Inkrafttreten

**Art. 15** Diese Vereinbarung tritt nach dem entsprechenden Entscheid der drei Kantone auf das folgende Schuljahr hin, aber frühestens am 1. August 2015, in Kraft.

Neuenburg, |||

Im Namen des Staatrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Delsberg, |||

Im Namen der Regierung

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Bern, 1. Juli 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

## Anhang: BEJUNE-Tarifliste: Beiträge an die Unterrichtskosten (Art. 5 Abs. 1) Änderungen gültig ab 1. August 2015

Pos.	Schultypen/Ausbildungsgänge	Grundtarif	Grundtarif	Reduktion	BEJUNE-Tarif gültig ab 1. August 2015
		pro Jahr oder pro Lektion	pro Semester oder pro Lektion	35 %	CHF
<b>I</b>	<b>Allgemeinbildung</b>				
1	Gymnasium, Lycée académique	17'480 (CIIP <sup>1)</sup> )	8'740	3'060	5'680 pro Semester
1a	Maturitätsschule für Erwachsene (Dauer: 7 Semester) <sup>2)</sup>	17'480 (CIIP <sup>1)</sup> )	1. Sem.: 1'093 2.+3. Sem. 2'185/Sem. 4.-7. Sem. 4'370/Sem.	383 765 1'530	1. Sem. 710 pro Sem. 2.+3. Sem. 1'420 pro Sem. 4.-7. Sem. 2'840 pro Sem.
<b>2</b>	<b>Fachmittel- und Fachmaturitätsschulen (FMS)</b>	17'480 (CIIP <sup>1)</sup> )	8'740	3'060	5'680 pro Semester
2a	Fachmittelschule: Berufsfeldbezogene Fächer (BEJUNE-Optionen: Gestaltung, Musik und Sport, Pädagogik) <sup>3)</sup>	17'480 (CIIP <sup>1)</sup> )	2'185	765	1'420 pro Semester
2b	Fachmaturitäten: - Fachmaturität Gestaltung (Vollzeit) - Fachmaturität soziale Arbeit (Teilzeit) - Fachmaturität Pädagogik - Fachmaturität Sport (Teilzeit)	17'480 (CIIP <sup>1)</sup> ) 4'000 (BEJUNE <sup>4)</sup> ) 8'740 (BEJUNE <sup>4)</sup> ) 4'000 (BEJUNE <sup>4)</sup> )	8'740 2'000 4'370 2'000	3'060 700 1'530 700	5'680 pro Semester 1'300 pro Semester 2'840 pro Semester 1'300 pro Semester
<b>3</b>	<b>Vorbereitung auf Hochschulstudiengänge</b>				
3a	Passerelle Berufsmaturität–Universität (Passerelle Dubs) für den BEJUNE-Raum	8'740 (BEJUNE <sup>4)</sup> )	4'370	1'530	2'840 pro Semester
3b	Passerelle Gymnasium – Fachhochschule • Passerelle an der Berner Fachhochschule (BFH); Vorbereitung auf die Studiengänge Technik und Informatik, Architektur, Bau- und Planungswesen (4 Monate Vorkurs / 8 Monate Praktikum) • Branchenkundejahr; Zugang zur Hochschule ARC Ingenieurwesen • Einjähriges Propädeutikum in Gestaltung; Vorbereitung Eintritt FHS (Vollzeit) <sup>5)</sup>	8'740 (BEJUNE <sup>4)</sup> ) 17'480 (CIIP <sup>1)</sup> ) 17'480 (CIIP <sup>1)</sup> )	4'370 8'740 8'740	1'530 3'060 3'060	2'840 pro Semester 5'680 pro Semester 5'680 pro Semester
3c	Bachelor-Vorbereitungskurs (Precollege II zum Eintritt in die schweizerischen Musikhochschulen, Abteilung Jazz, Dauer: Teilzeit (8 Wochenlektionen auf Jahresbasis)	8'740 (BEJUNE <sup>4)</sup> )	4'370	1'530	2'840 pro Semester

<sup>1)</sup> Convention intercantonale du 20 mai 2005 réglant la fréquentation d'une école située dans un canton autre que celui du domicile (Interk. Vereinbarung über den ausserkantonalen Schulbesuch)

<sup>2)</sup> Aufteilung des Tarifs aufgrund unterschiedlicher Anzahl Jahreslektionen pro Semester

<sup>3)</sup> Betrifft die bernischen Schülerinnen und Schüler in der ECG Neuenburg: Der Kanton Neuenburg stellt dem Kanton Bern 75 % (CHF 4260.-) pro Schüler/-in und Semester in Rechnung. Der Kanton Jura stellt dem Kanton Bern für die Option BEJUNE 25 % (CHF 1420.-) in Rechnung (unverändert).

<sup>4)</sup> Kein Tarif, weder auf nationaler Ebene (EDK) noch auf CIIP-Ebene (provisorischer BEJUNE-Ansatz)

<sup>5)</sup> Diese Ausbildung wird einen Tag pro Woche in der «Ecole de culture générale» in Delsberg und 4 Tage pro Woche in der Schule für Gestaltung Bern-Biel (Sfg BB) in Biel angeboten. Die Rechnungsstellung zwischen den Kantonen Bern und Jura erfolgt pro-Rata nach Unterrichtstagen (20 %/80 %).

Pos.	Schultypen/Ausbildungsgänge	Grundtarif	Grundtarif	Reduktion	BEJUNE-Tarif gültig ab 1. August 2015
		pro Jahr oder pro Lektion	pro Semester oder pro Lektion	35 %	CHF
<b>II</b>	<b>Berufliche Grundausbildung</b>				
4	Brückenangebote (Schulischer Anteil 1 bis 2,5 Schultage pro Woche)	7'300 (BFSV <sup>6)</sup> )	3'650	1'280	2'370 pro Semester
4a	Brückenangebote (Schulischer Anteil bis 3 Schultage pro Woche)	12'400 (BFSV <sup>6)</sup> )	6'200	2'170	4'030 pro Semester
5	Berufsfachschule, Teilzeit (duale Berufsbildung), 1 bis 7 Jahreslektionen	910 (BFSV <sup>6)</sup> )	455	160	295 pro Semesterlektion
5a	Berufsfachschule, Teilzeit (duale Berufsbildung), 1 à 2 Tage mit/ohne lehrbegleitende Berufsmaturität, Nachholbildung (inkl. individuelle Begleitung EBA)	7'300 (BFSV <sup>6)</sup> )	3'650	1'280	2'370 pro Semester
5b	Berufsfachschulen, Vollzeit Lehrwerkstätten, Handelsmittelschulen (HMS), Basislehrjahr (inkl. überbetriebliche Kurse und individuelle Begleitung EBA)	12'400 (BFSV <sup>6)</sup> )	6'200	2'170	4'030 pro Semester
6	Berufsmaturität nach der Lehre, Vollzeit, 1 Jahr	12'400 (BFSV <sup>6)</sup> )	6'200	2'170	4'030 pro Semester
6a	Berufsmaturität nach der Lehre, berufsbegleitend, 2 Jahre	7'300 (BFSV <sup>6)</sup> )	3'650	1'280	2'370 pro Semester
6b	Berufsmaturität nach der Lehre, berufsbegleitend, 1 Jahr	910 (BFSV <sup>6)</sup> )	455	160	295 pro Wochenlektion pro Semester
7	Validierungsverfahren gemäss Art. 31 BBV	Maximal 7'300 pro Validierungs- verfahren (SBBK <sup>7)</sup> )		1'280	Maximal 6'020 pro Validierungsverfahren
8	Reguläres Qualifikationsverfahren gemäss Art. 30 BBV, Pauschale für administrativen Aufwand	150 pro Qualifikations- verfahren <sup>8)</sup>		55	95 pro Qualifikations- verfahren

<sup>6)</sup> Interkantonale Vereinbarung vom 22. Juni 2006 über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV)

<sup>7)</sup> Empfehlungen Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) vom 15. März 2012

<sup>8)</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt zwischen den kantonalen Berufsbildungsämtern